

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1982	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 6. 1982	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf	324
7129	16. 6. 1982	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	324
97	17. 6. 1982	Verordnung NW TS Nr. 2/82 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	325
	8. 6. 1982	3. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 239) betreffend den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Dortmunder Eisenbahn	326
	22. 6. 1982	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	326

2022

Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf Vom 14. Juni 1982

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Juni 1982 folgende Änderungen der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95 ff., S. 103), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 65), beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Zweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmebedürftigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben.
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weiterer Zweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen oder Kliniken, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.
- Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird zu § 4 Abs. 1.

Folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Die von Hochschullehrern der Universität Düsseldorf geleiteten Abteilungen führen die Zusatzbezeichnung „Klinik der Universität Düsseldorf“.

3. § 5 Abs. 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 erweitert:

Der Leitende Arzt wird aus dem Kreis der Hochschullehrer, die zugleich Leiter einer Abteilung der „Klinik der Universität Düsseldorf“ sind, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Stellung alterniert.“

Köln, den 14. Juni 1982

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Braun Müller
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 23. Juni 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1982 S. 324.

7129

Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 16. Juni 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), und des § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 718), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für die Erstattung von Gutachten, für schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen durch die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden Gebühren nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet

- a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung 70,- DM
- b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung 45,- DM
- c) für sonstige Bedienstete 35,- DM.

(2) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die für mindestens 1 Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden neben dem Ersatz der Auslagen für jede volle Stunde des Arbeitsaufwandes Gebühren entsprechend den Stundensätzen des Absatzes 1 Buchstaben b und c berechnet.

§ 2

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung

- a) durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlaßt wird oder
- b) einem von der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr Dritten auferlegt werden kann.

§ 3

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1974 (GV. NW. S. 763), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1976 (GV. NW. S. 243), außer Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 324.

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/82
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/79
über einen Tarif für die Beförderung
von Zement, Zementklinker und Hüttensand
in bestimmten Verkehrsverbindungen
im allgemeinen Güternahverkehr
in Nordrhein-Westfalen
Vom 17. Juni 1982**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 698), wird wie folgt geändert:

Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

Tarifsätze

1. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubekum nach Duisburg und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubekum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm
 - a) Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Duisburg, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert, je t 10,49 DM
 - b) Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
 - je t 10,49 DM (von Duisburg nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
 - je t 10,79 DM (von Duisburg nach Ennigerloh)
 - je t 10,85 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
 - je t 11,16 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Ennigerloh).

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

2. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubekum nach Oberhausen und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm

- a) Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Oberhausen, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2

einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,

je t 9,72 DM

- b) Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
 - je t 10,49 DM (von Duisburg nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
 - je t 10,79 DM (von Duisburg nach Ennigerloh)
 - je t 10,85 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
 - je t 11,16 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Ennigerloh).

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

3. Beförderung von Zementklinker von Kall-Soetenich nach Duisburg, Wülfrath-Flandersbach oder Essen-Kupferdreh und von Hüttensand von Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Kall-Soetenich

- a) Zementklinker von Kall-Soetenich nach Duisburg, Wülfrath-Flandersbach oder Essen-Kupferdreh, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 15000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
 - je t 13,61 DM (von Kall-Soetenich nach Duisburg)
 - je t 12,43 DM (von Kall-Soetenich nach Wülfrath-Flandersbach)
 - je t 14,12 DM (von Kall-Soetenich nach Essen-Kupferdreh).

- b) Hüttensand von Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Kall-Soetenich, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 15000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert, je t 12,20 DM.

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

Für Beförderungen nach Nummern 1, 2 und 3 müssen die Fahrzeuge vom Auftraggeber aus Ladesilos über Trichter beladen werden, wenn das Ladegut Zementklinker ist, und durch großräumige Ladegeräte beladen werden, wenn das Ladegut Hüttensand ist. Dem Unternehmer muß während der gesamten 24 Stunden eines jeden Werktages vom Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Fahrzeuge beladen zu lassen und zu entladen. Die Beförderungen nach Nummern 1, 2 und 3 müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die gesamte Dauer eines Vertrages (§ 1 Abs. 2) verteilt sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 325.

**3. Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde vom 24. März 1953
(GV. NW. S. 239)
betreffend
den Bau und Betrieb der dem öffentlichen
Verkehr dienenden Dortmunder Eisenbahn
Vom 8. Juni 1982**

I.

Gemäß §§ 22, 23 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – folgende bereits durchgeführten Änderungen der Anlagen und des Betriebes der Dortmunder Eisenbahn GmbH in 4600 Dortmund, Speicherstraße 23:

1. Verschwenkung des Streckengleises zwischen Stat. 10,020 und Stat. 12,040 alter Kilometrierung in östlicher Richtung bis an die Rüschebrinkstraße,
2. Verschwenkung des Streckengleises zwischen Stat. 17,100 und Stat. 17,800 neuer Kilometrierung im Bereich Nußbaumweg/Gaußstraße in nordöstlicher Richtung,
3. Rückbau der Gleisanlagen im Bereich des alten Bahnhofes Dortmund-Schüren zwischen Gaußstraße und der Straße „Am Büter“ bis auf ein durchgehendes Gleis mit Umfahrung,
4. Überlassung der Gleisanlagen des geänderten Privatgleisanschlusses der Estel Hüttenwerke Dortmund AG zwischen Weiche 303 (jetzt 853) der Dortmunder Eisenbahn und der Grundstücksgrenze des Werks Phoenix (Erlaubnisurkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 19. 2. 1970 – 53.7.3.3 –) im Bereich der Straße „Am Remberg“ an die Dortmunder Eisenbahn GmbH.

II.

§ 1 Abs. 1 der Genehmigungsurkunde vom 24. März 1953 erhält folgende Fassung:

„Die „Dortmunder Eisenbahn“ erstreckt sich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen und des beigegeführten Planes, M. 1:20 000,

vom Bahnhof Dortmund Nord (km 0,000) über die Bahnhöfe Dortmund Westerholz, Dortmund-Obereving

Süd, Dortmund-Körne und Dortmund-Schüren bis zum Privatgleisanschluß der Estel Hüttenwerke Dortmund AG in km 17,696 an der B 236.

Zur „Dortmunder Eisenbahn“ gehören ferner die Abzweigungen

in km 7,380 zum Hardenberghafen (Länge 1700 m) und in km 17,420 bis zur Straße „Am Büter“ (Länge 870 m).“

Düsseldorf, den 8. Juni 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

– GV. NW. 1982 S. 326.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 22. Juni 1982**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 5. Juni 1982, S. 43, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Soest für den Ausbau der Kreisstraße 8 in der Ortslage Möhnese – Echtrop (km 12,225 – km 8,787) festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. Juni 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1982 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X